

# RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs1;

GehG 1956 §21 Abs1 Z2 idF 1992/314;

GehG 1956 §3 Abs2;

## Rechtssatz

Die Auslandsverwendungszulage ist weder eine Zulage im Sinne des § 3 Abs 2 GehG (weil sie in dieser Bestimmung nicht genannt ist), noch eine Nebengebühr gemäß § 15 GehG (weil sie im Katalog des § 15 Abs 1 GehG nicht aufscheint), sondern vielmehr ein besoldungsrechtlicher Anspruch sui generis, der aber nebengebührenartig ausgeformt ist (die Bezeichnung ZULAGE ist daher, streng genommen, missverständlich).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120140.X05

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)